

Notwendige organisatorische Maßnahmen durch die gesetzlichen Vorgaben der elektronische Abfallnachweisverordnung (eANV)

Was ändert sich 2010?

Zum **01.04.2010** müssen **für gefährliche Abfälle** neben den bereits seit 2003 **auf elektronischem Weg erstellten und verschickten Begleitscheinen auch die Entsorgungsnachweise vom Abfallbesitzer elektronisch erzeugt werden**. Die noch gültigen Entsorgungsnachweise auf Papier gelten weiter bis zum Ablaufdatum.

Die **elektronischen Dokumente (Entsorgungsnachweis/Begleitschein) müssen bis zum 31.01.2011 vom Abfallbesitzer/Transporteur noch nicht elektronisch signiert werden**. Es ist erlaubt stattdessen als Transportbegleitpapier **den Ausdruck** eines Begleitscheines (**Quittungsbeleg**), per Hand unterschrieben vom Kunden/Transporteur/Entsorger wie bisher zu benutzen. Entsorger benötigen z.B. diesen Ausdruck zur internen Abwicklung, wenn bei der Abfallannahme in explosionsgeschützten Betriebsbereichen nicht mit elektronischen Geräten gearbeitet werden darf.

Nur die Entsorger haben die gesetzliche Verpflichtung, ab 01.04.2010 alle Begleitscheine und Entsorgungsnachweise nur noch signiert elektronisch an die Behörden zu versenden. Begleitscheine (6-fach Papierformulare) und Entsorgungsnachweise nur auf Papier dürfen dann nach den Bestimmungen der Nachweisverordnung nicht mehr angenommen werden.

Die Entsorger können unverändert die seit 2003 bestehende Möglichkeit zum Datenaustausch über das **bifa Umweltinstitut** fortsetzen und den **Provider bifa** nutzen über:

- **Internetportal www.eBegleitschein.de** und/oder
- die **Schnittstelle eANV@agc; www.eanv-agc.de**.

Das bifa Umweltinstitut wird alle Kunden/Transporteure vom bisherigen Portal www.Begleitschein-Bayern.de auf ein neu gestaltetes Portal www.eBegleitschein.de umziehen.

Melden Sie sich daher noch 2009 an dem bestehenden Portal an, das Ihnen bereits jetzt das elektronische Erstellen von Begleitscheinen ermöglicht oder melden Sie sich bei uns um eine Schnittstelle zwischen bifa und eigener Software zu schaffen.

Das neue Portal hat die Zusatzfunktion der Erstellung und Änderung von Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweisen und die Führung der Register. Das neue **Portal www.eBegleitschein.de** kann allerdings erst mit der **Inbetriebnahme der ZKS** freigeschaltet werden. Der Starttermin der ZKS (Zentrale Koordinierungsstelle) für alle Teilnehmer soll **Anfang Dezember** sein.

Die bisher auf Papier gefertigten Entsorgungsnachweise, aus denen die zur Erstellung von Begleitscheinen benötigten Daten **nur auf Anforderung der Kunden** von den Entsorgern an bifa übergeben wurden (und noch werden), reichen nicht aus, um als vollständiges Formular im Portal dargestellt zu werden. **Ab Ende November 2009 bis 31.01.2011** ist es für Erzeuger und Sammler möglich Entsorgungsnachweise **auch OHNE SIGNATUR** in das NEUE PORTAL einzugeben. Die noch gültigen Entsorgungsnachweise auf Papier gelten weiter bis zum Ablaufdatum.

Die Entsorger müssen **spätestens ab 01.04.2010** jeden eingehenden elektronischen Begleitschein und Entsorgungsnachweis, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zur eANV, **als Entsorger** zudem **signieren**.

Bis zu diesem Termin wird im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung vom LfU trotz bereits bestehender ZKS nur für bayerische Abfälle die Übermittlung der Begleitschein-

daten in der bisherigen Art (ein Blatt Papier ohne Signatur per Hand unterschrieben) für Bestandskunden möglich sein.

Ab diesem Zeitpunkt werden z. B. auch Transporteure ihre eigenen Signaturkarten in den Annahmen der ENTSORGER mit ihren Geräten beginnen zu testen, denn:

Ab 01.02.2011 müssen auch die Abfallbesitzer und Transporteure die elektronischen Begleitscheine/Entsorgungsnachweise signieren.

Es wird immer wieder gefragt: Was ist die Aufgabe eines ZKS-Providers im Abfallbereich und was leistet bifa im Besonderen?

Das von Kunden-/Transporteur-/Entsorgerinteressen **unabhängige bifa Umweltinstitut** verteilt (wie z.B. die Telecom die Telefongespräche) die Daten über die per Gesetz eingerichtete ZKS zwischen Erzeuger, Transporteur und den Entsorgern und zwar so, wie der Kunde/Transporteur/Entsorger dies bestimmt. Im Internet kann man sich über das www.eBegleitschein.de Portal nach einer persönlichen Registrierung NUR die EIGENEN Begleitschein-/Entsorgungsnachweisdaten ansehen und ändern.

Das bifa Umweltinstitut hat dazu, wie jeder andere bei der ZKS registrierte Provider, über das Internet einen wechselseitigen Datenzugriff auf Begleitschein-/ Entsorgungsnachweisdaten von Kunden/Transporteuren/ Entsorgern in ganz Deutschland, die nur dann abgeholt/versandt werden können, wenn dazu ein Auftrag vom Kunden/Transporteur/ Entsorger erteilt wurde. Dieser Auftrag und die Freigabe Daten von der ZKS abzuholen wird z.B. mit der Registrierung und Anmeldung bei einem Portal abgeschlossen, im Fall einer direkten Softwareschnittstelle zum ZKS-Provider über einen Softwarevertrag. Damit kann das bifa Portal www.eBegleitschein.de bundesweit genutzt werden, auch von Firmenfilialen in anderen Bundesländern. Es wird derzeit z.B. von Transporteurverbänden in Nordrhein-Westfalen und Sachsen für dort ansässige Abfallbesitzer als jeweiliges Verbandsportal mit Überschneidungen in andere Bundesländer genutzt.

Das unabhängige bifa Umweltinstitut mit dem Mehrheitsgesellschafter Freistaat Bayern und den weiteren Gesellschaftern Stadt Augsburg und IHK Schwaben führt für jeden Kunden/Transporteur/Entsorger die gesetzlich vorgeschriebenen Register. Diese Register werden dem Kunden/Transporteur/Entsorger als Dienstleistung jederzeit in Dateiform (z.B. Excel) übermittelt.

Die vom Gesetzgeber geforderten Sicherheitsanforderungen im Umgang mit elektronischen Daten und an die elektronische Langzeitarchivierung, insbesondere die dauerhafte Gültigkeit der Signaturen, werden ebenfalls von bifa garantiert. So fordert der Gesetzgeber, dass elektronische Archive von Zeit zu Zeit zum Beweis Ihrer Unveränderbarkeit mit Zeitstempel überzusignieren sind. Abgeschlossene Entsorgungsnachweise und Begleitscheine sind (nach §25 Abs.1 NachwV) mindestens 3 Jahre elektronisch lesbar aufzubewahren. Wird ein Signaturschlüssel, der derzeit gesetzlich vorgeschrieben ist, vom BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) als nicht mehr sicher eingestuft, so sind von bifa alle Archivdaten rechtzeitig mit einem neuen Signaturschlüssel zu versehen.

Wir arbeiten bei Fragen zur Signatur, Signaturkarten und Geräten mit der Firma NFT Umweltdatensysteme GmbH www.nft.de zusammen. Auch Ihre örtliche IHK berät Sie gerne.